

BPP Mandanten-Informationsschreiben

Themen dieser Ausgabe:

- | | |
|---|---|
| A. Herabsetzung der Umsatzsteuersätze | F. Kinderbonus |
| B. Corona-Soforthilfe II (sog. Überbrückungshilfe) | G. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende |
| C. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages | H. Arbeitgeberprämie für die Beschäftigung von Auszubildenden |
| D. Einführung degressive Abschreibung | I. Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage |
| E. Einführung eines Optionsrechts von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer | J. Maßnahmen im Bereich der Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur |

Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Tagen ein Konjunkturprogramm veröffentlicht. Wir möchten Sie über dessen Inhalt informieren, weisen aber gleichzeitig daraufhin, dass es sich zunächst um politische Absichtserklärungen handelt und diese noch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden müssen. Bis dahin kann es noch viele Änderungen geben und es bleibt abzuwarten, wie diese Maßnahmen genau umgesetzt werden und welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um von der jeweiligen staatlichen Förderung profitieren zu können. Nähere Informationen dazu möchten wir Ihnen in künftigen Sonderrundschreiben mitteilen.

Die Bundesregierung hat in einem 15-seitigen sog. Eckpunktepapier das Konjunkturprogramm dargelegt. Dieses enthält 57 Einzelmaßnahmen. Im Folgenden stellen wir Ihnen die aus unserer Sicht als Ihr steuerlicher Berater wichtigsten Punkte des Konjunkturprogramms vor.

A. Herabsetzung der Umsatzsteuersätze

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland hat die Bundesregierung kürzlich beschlossen, den allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19% auf 16% und den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% auf 5% befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu senken. Dies betrifft alle Unternehmer im Waren- und Dienstleistungsverkehr, die in Deutschland in dieser Zeitspanne steuerbare und steuerpflichtige Umsätze zu allen Regelsteuersätzen, also bisher 19% und/oder 7% erbringen.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Neuregelung noch nicht gesetzlich verankert. Da es auch deswegen derzeit noch keine aktuellen Übergangsregelungen und Hinweise seitens der Finanzverwaltung für die Praxis gibt, gehen wir zunächst davon aus, dass die Übergangsregelungen ähnlich ausgestaltet werden wie die damalige Umsatzsteuererhöhung von 16% auf 19% im Jahr 2006/2007. Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich daher zunächst allesamt auf einen Entwurf eines BMF-Schreibens welcher am 12.06.2020 veröffentlicht wurde.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber oder die Finanzverwaltung für die diesjährige Umsatzsteueranpassung den Entwurf in der endgültigen Fassung noch ändert bzw. anpasst. Die hier vorliegenden Hinweise sind daher zu diesem Zeitpunkt nur vorläufig!

Nachfolgend wird zusammengefasst dargestellt, wie die Änderungen der Umsatzsteuersätze voraussichtlich anzuwenden sind. Diese Zusammenfassung enthält nur die wesentlichen Regelungen. Jeder Einzelfall sollte daher im Vorfeld getrennt und im Detail geprüft werden.

Grundsatz

Es gilt für die Bestimmung des Steuersatzes immer die Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung. Die geänderten Umsatzsteuersätze sind grundsätzlich anzuwenden auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, die ab dem 1. Juli 2020 ausgeführt werden.

- Lieferungen: Lieferungen gelten als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügungsmacht an dem Gegenstand erworben hat bzw. die Lieferung an den Empfänger beginnt.
- Sonstige Leistungen (Dienstleistungen): Sonstige Leistungen sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt.

Die Umsatzsteuersenkung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt.

Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt des Geldflusses oder der Rechnungserteilung (Rechnungsdatum)!

Praktische Hinweise vorab:

- Bar-Kassen und Buchführung: Es ist zu empfehlen, die hinterlegten Konten zu ändern und ein gesondertes Konto für die geänderten Steuersätze zu hinterlegen. Nicht empfehlenswert ist ausdrücklich nur den Steuersatz zu ändern. Denn dann ist eine Umsatzsteuerverprobung anhand der Konten nicht mehr möglich. Wir bemühen uns, hierzu kurzfristig weitere Informationen mitzuteilen.
- Rechnungsprogramm: Das Rechnungsprogramm sollte so eingestellt werden, sodass dort die neuen Steuersätze ab dem 1. Juli 2020 hinterlegt werden für Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden (unabhängig vom Rechnungsdatum).
- Vertragsgestaltungen: Es ist angesichts künftiger Umsatzsteuererhöhungen zu empfehlen, in Verträgen mit einem dynamischen Verweis zu arbeiten:
„Der Preis beträgt XX,XX € zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe“
oder
„Der Preis beträgt XX,XX € zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer“
Da bei Dauerrechnungen der Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen werden muss, kann in Dauerrechnungen nicht mit einem dynamischen Verweis gearbeitet werden.
- Hinauszögern von Leistungsausführungen:
Leistungen, die eigentlich schon im Juni ausgeführt werden sollten, können, wenn möglich, in den Juli verschoben werden (Abnahme der Leistung erst nach dem 30. Juni 2020), denn es kommt für die Anwendung des niedrigeren Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Ausführung der Leistung an.
- Vorziehen von Leistungsausführungen: Leistungen, die erst in 2021 ausgeführt werden sollten, können, wenn möglich, in das Jahr 2020 vorgezogen werden (Abnahme der Leistung noch vor dem 1. Januar 2021) oder es könnten vertraglich Teilleistungen vorgesehen werden, wenn möglich.
- Wiedererhöhung der Steuersätze voraussichtlich zum 1.1.2021 geplant: Nach derzeitigen Planungen der Bundesregierung sollen sich die Steuersätze zum 1.1.2021 wieder auf den aktuellen Stand von 19 % bzw. 7 % erhöhen. Darauf sollte man vorbereitet sein. Buchführungssysteme, Kassensysteme etc. sollten daher die alten Steuersätze beibehalten. Am Ende des Zeitraums 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 sollte also wieder darauf geachtet werden, wann eine Lieferung oder Leistung tatsächlich ausgeführt werden wird, ob noch innerhalb dieses Zeitraums oder erst danach.

Änderungen der Bemessungsgrundlage - Entgeltminderungen und -erhöhungen

Führt der Unternehmer Umsätze aus, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, ist bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage die Umsatzsteuer nach dem Steuersatz zu berichtigen, der auf den jeweils zu Grunde liegenden Umsatz anzuwenden war. Dies kann in der Praxis einen unangemessenen Arbeitsaufwand erfordern. Ob es diesbezüglich Vereinfachungsregelungen geben wird, bleibt abzuwarten.

Werklieferungen und Werkleistungen

Werklieferungen oder Werkleistungen, auf die der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, unterliegen insgesamt der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 16%, wenn sie nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden. Teilleistungen unterliegen insbesondere dann dem neuen Steuersatz, wenn sie unter anderem nach dem 30. Juni 2020 abgenommen werden.

Teilleistungen

Eine Teilleistung liegt nur dann vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass Teilleistungen vertraglich zu regeln sind. Bei der letzten Umsatzsteueränderung wurden nachträgliche Vereinbarungen von Teilleistungen nicht beanstandet, sofern die Vertragsparteien sich vor dem Wechsel des Steuersatzes noch darüber geeinigt haben.

Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es für die Anwendung des geänderten Steuersatzes nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden. Hierzu kann es empfehlenswert sein, einzelne Teilleistungen für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 vorzusehen.

Anzahlungsrechnungen und Vorausrechnungen

Bei Anzahlungen und Vorausrechnungen vor dem 1. Juli 2020 für Lieferungen und sonstige Leistungen, die erst nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden gilt folgendes: Die Steuer entsteht bereits im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts - also vor dem 1. Juli 2020. Für die Anwendung des zutreffenden Steuersatzes ist jedoch der Tag der Ausführung des Umsatzes entscheidend - Steuersatz ab dem 1. Juli 2020.

- Anzahlungsrechnungen: Die Rechnungen, die über die vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmte Teilentgelte für nach dem 30. Juni 2020 erbrachte steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen ausgestellt werden, können entweder direkt die herabgesenkte Umsatzsteuer ausweisen oder aber noch die vorher geltende Umsatzsteuer. Im letzteren Fall schuldet der Unternehmer zunächst noch die höhere Steuer. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Endabrechnung im Falle von vorausgegangenen Anzahlungsrechnungen die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung bereits nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz von 16% bzw. 5% ausgewiesen wird (vgl. Anlage 1). Ansonsten ist eine Berichtigung der Rechnungen vorzunehmen. Hier sind die Umsatzsteuer und der Umsatzsteuersatz offen auszuweisen.

Beispiel:

Ein Kunde bestellt am 1. August 2020 ein neues Fahrrad beim Einzelhändler für 1.500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer. Liefertermin soll November 2020 sein. Im August stellt der Händler eine Vorausrechnung über 1.500,00 € zzgl. 16% USt = 1.740,00 €. Wegen der länger anhaltenden Corona-Krise kann das Fahrrad erst im Januar 2021 ausgeliefert werden. Da die Ausführung dieser Lieferung erst nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt, unterliegt das Fahrrad voraussichtlich der 19%igen Umsatzsteuer (soweit die niedrige Umsatzsteuer nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert werden sollte).

Praxishinweis: Es sollte somit mit dem Kunden vereinbart werden, dass der Kaufpreis 1.500,00 € zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer beträgt. Hätte hier der Händler mit dem Kunden vereinbart, dass der Kaufpreis 1.740,00 € inkl. Umsatzsteuer beträgt, hätte der Händler dem Finanzamt im Januar 277,82€ an Umsatzsteuer geschuldet (19% von 1.740,00 €). Netto verblieben ihm nur noch 1.462,18 €.

- Vorausrechnungen: Bei Vorausrechnungen müssen die Rechnungen bereits auf den neuen Steuersatz von 16% lauten. Wenn die Vorausrechnungen noch mit altem Steuersatz ausgestellt werden, schuldet der Unternehmer auch die ausgewiesene höhere Steuer an das Finanzamt. Die Rechnung wäre entsprechend zu korrigieren. In der Korrektur sind Umsatzsteuer und Umsatzsteuersatz offen auszuweisen.

Praxistipp: Der Unternehmer kann schon vor dem 1. Juli 2020 Rechnungen mit 16% bzw. 5% ausstellen, wenn der Zeitpunkt der Ausführung nach dem 30. Juni 2020 aber vor dem 31. Dezember 2020 sein wird.

Hinweise für Bauunternehmer

Bei Bauleistungen liegen oftmals keine Teilleistungen vor, da keine Vereinbarung über Teilleistungen getroffen wurden (Abnahmen). Angesichts der geplanten Erhöhung der Steuersätze zum 1.1.2021 sind bis zu diesem Zeitpunkt noch Teilleistungen zu vereinbaren. Auf die zuvor genannten Ausführungen zu den Teilleistungen ist hinzuweisen.

Werden dagegen einheitliche Bauleistungen in der Zeit ab dem 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgeführt (grundsätzlich Abnahme maßgeblich), unterliegt die gesamte Leistung dem Steuersatz von 16%, unabhängig von vorherigen Anzahlungen mit ggf. 19%.

Leistungen gegenüber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfängern sollten vor diesem Hintergrund in die Zeit zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 gelegt werden.

Dauerverträge und -rechnungen

Dauerleistungen (Langzeitverträge) sind Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung). Die Umsätze gelten als an dem Tag als „ausgeführt“, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet (Teilleistungen). Hingegen gelten im Falle von wiederkehrenden Lieferungen (z. B. Baumaterial) die Umsätze grundsätzlich am Tag jeder einzelnen Lieferung als „ausgeführt“. Je nachdem kommt der „alte“ oder der „neue“ Steuersatz zur Anwendung.

Wenn die Dauerverträge und -rechnungen noch den alten Steuersatz ausweisen, muss eine vorübergehende Anpassung der Verträge erfolgen (vgl. Anlage 2).

Auch für Dauerleistungen gilt der Grundsatz, dass die Leistungen dem Steuersatz unterliegen, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Leistung ausgeführt wird (Leistungszeiträume, Tag der Lieferung). Für Nebenleistungen (bspw. Nebenleistungen zur steuerpflichtigen Vermietung) gilt der Leistungszeitraum der Hauptleistung.

Langfristige Verträge

Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der vor dem 1. März 2020 abgeschlossen worden ist, so regelt das Umsatzsteuergesetz, dass aufgrund der Steuerherabsetzung der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Minderbelastung verlangen kann (zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch). Dies gilt nur dann nicht, soweit die Parteien etwas Anderes vereinbart haben, bspw.:

„Der Preis beträgt ...€ zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe“.

Steuersatz für Restaurations- und Verpflegungsumsätze an Ort und Stelle

Für Anbieter von Restaurations- und Verpflegungsumsätze, die Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, also in Restaurants, aber auch etwa in Kantinen, anbieten, sollen folgende Steuersätze gelten, wovon Getränke ausdrücklich ausgenommen sind:

- bis 30. Juni 2020: 19%
- von 1. Juli bis 31. Dezember 2020: 5%
- von 1. Januar bis 30. Juni 2021: 7%
- ab 1. Juli 2021: 19%

Ob es noch zu einer Verlängerung oder Veränderung der genannten Zeiträume und Steuersätze kommt, bleibt abzuwarten. Anwendbar ist die Regelung für alle Unternehmer, die die begünstigten Leistungen erbringen, wie beispielsweise Gaststätten und Gastronomiebetriebe, Cateringunternehmen, Bäckereien, Metzgereien, Kantinen und Mensabetriebe der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Einrichtungen.

Pfandrücknahme

Nimmt ein Unternehmer Leergut zurück und erstattet einen dafür gezahlten Pfandbetrag, liegt eine Entgeltminderung vor.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten wird zugelassen, die Steuerberichtigung nach folgendem vereinfachten Verfahren vorzunehmen:

- Erstattung in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 – Steuersatz 19%
- Erstattung in der Zeit vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 – Steuersatz 16%

Bei dem Dreimonatszeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschließungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum zu Beginn des Jahres, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagszeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist.

Wichtig:

- Ausgenommen von der Steuersatz-Ermäßigung bleibt die Abgabe von Getränken. Begünstigt ist nur der Anteil der Speisen an der Restaurationsdienstleistung. Ein Gesamtpreis (z.B. bei einem Mittagmenü) ist daher entsprechend aufzuteilen: in einen Anteil für die begünstigten Speisen (5%) und einen Anteil für Getränke (16%).
- Es sollten schon jetzt die Kassen so programmiert werden, dass sie auf die neuen Steuersätze angepasst werden. Aufgrund der kurzfristigen Umsetzung der Umsatzsteuersenkung könnte es bei den Herstellern der Kassensysteme zu Engpässen kommen.

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Erfolgt für nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Leistungen dennoch ein Umsatzsteuerausweis mit 19% bzw. 7%, ist die unrichtig zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer trotzdem an das Finanzamt abzuführen. Vorsteuern können andererseits lediglich in der Höhe abgezogen werden, die Ihnen laut Umsatzsteuergesetz für die in Rechnung gestellte Lieferung oder Leistung zusteht (16% bzw. 5%). Die Rechnungen müssen entsprechend im Nachgang korrigiert werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer stellt im Juni 2020 eine Rechnung in Höhe von 1.500,00 € zzgl. 19% = 1.785,00 € aus. Die Leistung wird erst im Juli 2020 erbracht. Der Kunde zahlt die 1.785,00 €. Der Unternehmer schuldet dem Finanzamt sowohl 16% aus 1.785,00 € = 246,21 € als auch den zu Unrecht ausgewiesenen Betrag von 38,79 €. Der Kunde kann, wenn er Unternehmer ist, jedoch nur 246,21 € als Vorsteuer abziehen.

Inneregemeinschaftliche Lieferung und Leistungen mit Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Die obenstehenden Übergangsregelungen sollten auch für inneregemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen, bei denen die Steuerschuldnerschaft wechselt, gelten. Auch hier kommt es hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes voraussichtlich auf den Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Leistung an. Auch hier ist zu empfehlen gesonderte/neue Buchführungskonten anzulegen, sodass eine spätere Umsatzsteuerverprobung möglich ist.

Vorsteuern

Vorsteuern können vom Leistungsempfänger in der Regel nur dann in Abzug gebracht werden, wenn

- die Lieferung oder Leistung ausgeführt worden ist (oder die Zahlung vor Leistung geleistet ist) und
- der Leistungsempfänger eine korrekt ausgestellte Rechnung besitzt

Rechnungen vor dem 1. Juli 2020, Leistungsausführung nach dem 30. Juni 2020

Erteilt der Unternehmer über Teilentgelte, die er vor dem 1. Juli 2020 für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen vereinnahmt, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen und nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, ist in diesen Rechnungen grundsätzlich noch die nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19% berechnete Umsatzsteuer anzugeben. Der Leistungsempfänger ist, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG vorliegen, berechtigt, die in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen, wenn er die Rechnung erhalten und soweit er die verlangte Zahlung geleistet hat. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es voraussichtlich nicht, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16% ausgewiesen wird. Die geringere Umsatzsteuer, die auf die im Voraus vereinnahmten Teilentgelte entfällt, ist grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum anzumelden und mit der übrigen Umsatzsteuer auf diese Leistung zu verrechnen, in dem die Leistung oder Teilleistung erbracht wird. Der Vorsteuerabzug kann insoweit vom Leistungsempfänger über den Restbetrag abzüglich bereits gezogener Vorsteuer beansprucht werden, sobald die Leistung ausgeführt ist und die Endrechnung oder Restrechnung vorliegt.

Wird dagegen der Steuerausweis in den Rechnungen, die über die vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmten Teilentgelte ausgestellt worden sind, nach dem 30. Juni 2020 wegen der Verringerung der Umsatzsteuer berichtigt, sind die Berichtigungen der für die Teilentgelte geschuldeten Umsatzsteuer und ggf. des Vorsteuerabzugs für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, in dem der Unternehmer den Steuerausweis berichtigt.

Bei vor dem 1. Juli 2020 ausgestellten Anzahlungsrechnungen können aber auch (Vorausrechnungen müssen) schon die neuen niedrigeren Steuersätze ausgewiesen werden, wenn klar ist, dass das Leistungsdatum nach dem 30. Juni 2020 liegt. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs kann der Leistungsempfänger dann die ausgewiesenen 16% bzw. 5% geltend machen.

Rechnungen und Leistungsausführung nach dem 30. Juni 2020

Ist auf der Rechnung eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen (bspw. 19%), kann der Empfänger lediglich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (bspw. 16%) geltend machen. Diese ist dann aus dem Endbetrag herauszurechnen. Der Leistungserbringer schuldet dagegen die gesamte ausgewiesene zu hohe Umsatzsteuer (§ 14c UStG). Die Rechnung ist daher vom Rechnungssteller zu korrigieren.

Ist-Versteuerer

Die niedrigeren Umsatzsteuersätze sind auf die ab dem 1. Juli 2020 ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen auch insoweit anzuwenden, als die Umsatzsteuer dafür - z. B. bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen - in den Fällen der Ist-versteuerung bereits vor dem 1. Juli 2020 entstanden ist. Die Steuerberechnung ist in diesen Fällen erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Das heißt, hat der Unternehmer in den Fällen der Ist-Versteuerung vor dem 1. Juli 2020 Entgelte oder Teilentgelte (Anzahlungen usw.) für Lieferungen und sonstige Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, ist auch auf diese Beträge der ab dem 1. Juli 2020 geltende Steuersatz von 16% anzuwenden.

Umgekehrt ist auf Beträge, die der Unternehmer vor dem 1. Juli 2020 ausgeführt hat, noch 19% bzw. 7% zu berechnen, auch wenn Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen erst nach dem 30. Juni 2020 vereinnahmt werden.

Die Rechnungen, die über die vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmte Teilentgelte für nach dem 30. Juni 2020 erbrachte steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen ausgestellt werden, können entweder direkt die herabgesenkte Umsatzsteuer ausweisen oder aber noch die vorher geltende Umsatzsteuer. Im letzteren Fall schuldet der Unternehmer zunächst noch die höhere Steuer. Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer Endabrechnung die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz von 16% bzw. 5% ausgewiesen wird. Ansonsten ist eine Berichtigung der Rechnungen vorzunehmen.

Gutscheine

- Mehrzweck-Gutschein

Vergütet ein Unternehmer von ihm ausgegebene Gutscheine, die einen Kunden in die Lage versetzen, Leistungen um den Nennwert der Gutscheine verbilligt zu erwerben, kann dies grundsätzlich zur Minderung der Bemessungsgrundlage beim Unternehmer führen. Sofern eine Entgeltminderung für eine steuerpflichtige Leistung vorliegt, hat der Unternehmer die dafür geschuldete Umsatzsteuer zu berichtigen. Der Umsatzsteuersatz ergibt sich aus der Lieferung, für die der Gutschein eingelöst worden ist.

Die dazu erforderliche Aufteilung der Einlösungsbeträge auf die vor dem 1. Juli 2020 und die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätze bereitet in der Praxis erfahrungsgemäß Schwierigkeiten. Deshalb wird zugelassen, die Steuerberichtigung nach folgendem vereinfachten Verfahren vorzunehmen:

Berücksichtigt der Unternehmer eines ausgegebenen Gutscheins in der Zeit

- vom 01.07.2020 bis 31.08.2020 – Steuersatz 19%,
- vom 01.09.2020 bis voraussichtlich 28.02.2021 – Steuersatz 16%

- Einzweck-Gutschein

Bei Einzweck-Gutscheinen ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion die Ausgabe des ausgegebenen Unternehmers an den Kunden. Die spätere Gutscheineinlösung, also die tatsächliche Lieferung bzw. Leistungserbringung, ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt.

Praxistipp: Verkaufen Sie in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 bevorzugt Einzweck-Gutscheine, um von dem günstigeren Steuersatz profitieren zu können.

Jahresboni und Jahresrückvergütungen

Die Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020 ist bei der Berichtigung der Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträge ebenfalls zu berücksichtigen, wenn die Entgelte für die in einem Jahreszeitraum ausgeführten Leistungen gemeinsam (z. B. durch Jahresrückvergütungen, Jahresboni, Treuerabatte und Dergleichen) gemindert werden und dieser Jahreszeitraum vor dem 1. Juli 2020 begonnen hat und nach dem 30. Juni 2020 endet (z. B. vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020).

Soweit die Jahresboni/-rückvergütungen etc. für die bis zum 30. Juni 2020 ausgeführten Umsätze gewährt werden, sind folglich die Umsatzsteuersätze von 19 % bzw. 7 % zugrunde zu legen. Auf den Anteil der Jahresboni/-rückvergütungen, der auf die Umsätze nach dem 30. Juni 2020 (z. B. vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020) entfällt, sind auch für die Umsatzsteuer- und Vorsteuerberichtigung die Umsatzsteuersätze von 16 Prozent bzw. 5 Prozent anzuwenden.

Der Unternehmer hat den betreffenden Leistungsempfängern (Kunden) einen Beleg zu erteilen, aus dem hervorgeht, wie sich die Jahresboni/-rückvergütungen auf die Umsätze in den beiden Zeiträumen entsprechend den anzuwendenden Steuersätzen verteilen. Zur Vereinfachung kann bei der Aufteilung Jahresboni/-rückvergütungen wie folgt verfahren werden:

1. Der Unternehmer ermittelt das Verhältnis zwischen seinen steuerpflichtigen Umsätzen der anteiligen Jahreszeiträume vor und nach dem Stichtag 1. Juli 2020. Er teilt nach diesem Verhältnis die Jahresboni/-rückvergütungen auf, die er den einzelnen Leistungsempfängern für den über den 1. Juli 2020 hinausreichenden Jahreszeitraum gewährt.
2. Unterliegen die Umsätze des Unternehmers teils dem allgemeinen, teils dem ermäßigten Steuersatz, wird das Verhältnis zwischen den nichtbegünstigten und den begünstigten Umsätzen entweder für den über den 1. Juli 2020 hinausreichenden Jahreszeitraum insgesamt oder für die beiden anteiligen Zeiträume gesondert ermittelt. Der Unternehmer verteilt die den einzelnen Leistungsempfängern gewährten Jahresboni/-rückvergütungen nach diesem Umsatzverhältnis auf die verschiedenen Steuersätze.
3. Eine Jahresrückvergütung für das gesamte Kalenderjahr 2020 kann zu 50% (Januar bis Juni) mit 7% bzw. 19% und zu 50% (Juli bis Dezember) mit 5% bzw. 16% berücksichtigt werden, unabhängig davon, wann die zugrundeliegenden Umsätze ausgeführt wurden.

Der Leistungsempfänger hat bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs von der Aufteilung der gemeinsamen Entgeltminderungen auf die verschiedenen Steuersätze auszugehen, die der Unternehmer vorgenommen und in dem zu erteilenden Beleg angegeben hat.

Weitere Handlungsempfehlungen

Die Senkung der Umsatzsteuersätze gilt zunächst nur für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Daher ist in dieser Zeit darauf zu achten, dass Unternehmen auf die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes vorbereitet sind.

- Verträge: Es ist zu empfehlen, in Verträgen mit einem dynamischen Verweis zu arbeiten:

„Der Preis beträgt XX,XX € zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe“

oder

„Der Preis beträgt XX,XX € zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer“

Hinweis für Dauerverträge, die als Dauerrechnung gelten sollen: Hier ist kein dynamischer Verweis möglich, da die Dauerrechnung betragsmäßig die aktuelle Umsatzsteuer ausweisen muss. Hier muss eine Ergänzung oder ein Ersatz der Dauerrechnung erfolgen.

- Sollten Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, sollten Sie erst für 2021 geplante Abnahmen möglichst vorziehen, um von den günstigeren Umsatzsteuersatz profitieren zu können.
- Buchführungs- und Kassenkonten mit 19% und 7% beibehalten.

B. Corona Soforthilfe II (sog. Überbrückungshilfe)

Da Umsatzausfälle vor allem im Dienstleistungssektor kaum nachgeholt werden können, ist die Möglichkeit vieler kleiner und mittelständischer Unternehmen, Kredite zu beantragen und zu tilgen, begrenzt. Gemeinnützigen Einrichtungen ist es zudem nicht erlaubt, Rücklagen zu bilden und Gewinne zu erwirtschaften. Deshalb gewährt das Bundesprogramm Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen zu den betrieblichen Fixkosten für kleine und mittelständische Unternehmen mit hohem Corona-bedingtem Umsatzausfall. Den besonders betroffenen Branchen wird durch eine abgestufte Fördersystematik Rechnung getragen, die bei besonders hohen Umsatzeinbußen eine anteilig höhere Übernahme der fixen Betriebskosten vorsieht.

Eckpunkte des Überbrückungshilfe-Programms:

Ziel des Programms:

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Förderfähige Kosten:

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe:

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch,
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60% des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Maximale Förderung:

Die maximale Förderung beträgt 150.000,00 € für drei Monate.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000,00 € für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000,00 € für drei Monate.

Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40% erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40% und 70% erleidet. Bei Umsatzausfällen über 70% werden 60% der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000,00 € für drei Monate bleibt davon unberührt.

Beispiel:

Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70% hat

- a) 10.000,00 € Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 8.000,00 €.
- b) 20.000,00 € Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 15.000,00 €. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80% der Fixkosten (= 16.000,00 €) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.
- c) 50.000,00 € Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 33.750,00 €, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrags zu 80% erstattet (18.750,00 € x 0,8 = 15.000,00 €). Der Anteil der hier nicht einbezogenen Fixkosten wird zu 60% erstattet (31.250,00 € x 0,6 = 18.750,00 €).

Rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000,00 € für drei Monate beantragen. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Laufzeit:

Das Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal über drei Monate möglich.

Nachweise:

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen. In der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) sind diese mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

1. Stufe:

- **Umsatzeinbruch:** Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzes im April und Mai 2020 ab. Zudem geben sie eine Prognose ihres Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum ab.
- **Fixkosten:** Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihrer voraussichtlichen Fixkosten ab, deren Erstattung beantragt wird. Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

2. Stufe:

- **Umsatzeinbruch:** Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60% entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

- **Fixkosten:** Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Beihilferegelung:

Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen:

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben.

Einzelheiten zum Verhältnis der Überbrückungshilfe zu anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden in den Vollzugshinweisen zu den Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt.

Regelung zu Beziehungen mit nicht-kooperativen Jurisdiktionen

Antragstellende Unternehmen müssen im Rahmen einer Verpflichtungserklärung bestätigen, dass weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass sie Steuertransparenz gewährleisten.

Bisher gibt es noch keine Möglichkeit die entsprechenden Anträge zu stellen. Hier bleibt also abzuwarten, ab wann und wie genau die Antragstellung möglich sein wird.

C. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage. Die Auflösung der Rücklage erfolgt spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.

D. Einführung degressive Abschreibung

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

E. Einführung des Optionsrechts von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, wird das Körperschaftsteuerrecht modernisiert; u.a. durch ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

F. Kinderbonus

Mit einem einmaligen Kinderbonus von 300,00 € pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

G. Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwandes gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908,00 € auf 4.000,00 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

H. Arbeitgeberprämie für die Beschäftigung von Auszubildenden

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000,00 €, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000,00 €.

KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildende nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten. KMU, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten. Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten eine Übernahmeprämie.

I. Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen gewährt. Damit soll ein Anreiz gesetzt werden, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren.

J. Maßnahmen im Bereich der Verkehrs- und Mobilitätsinfrastruktur (auszugsweise zitiert)

Die Kfz-Steuer für Pkw wird stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage zum 1.1.2021 hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO₂/km in Stufen angehoben. Zudem wird die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2025 gewährt und bis 31.12.2030 verlängert.

Es ist eine Umweltprämie für den Austausch der Kfz-Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundlichere Elektrofahrzeuge geplant. Im bestehenden System sollen die Prämien des Bundes verdoppelt werden.

Die Prämie der Hersteller bleibt davon unberührt. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000,00 € die Förderung des Bundes von 3.000,00 € auf 6.000,00 € steigt. Diese Maßnahme wird bis zum 31.12.2021 befristet. Bei der Besteuerung von reinen elektrischen Dienstwagen von 0,25% erhöht man die Kaufpreisgrenze von 40.000,00 € auf 60.000,00 €.

Das vollständige Eckpunktepapier kann auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de abgerufen werden.

Alle Beiträge in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall selbstverständlich nicht ersetzen.

Anlage 1

Anzahlungsrechnung

Sachverhalt:

Ein Kunde bestellt am 22. Juni 2020 ein Fahrrad für 1.500,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Er erhält eine Anzahlungsrechnung über 1.000,00 € zzgl. 19% Umsatzsteuer = 1.190,00 €. Das Fahrrad wird im August 2020 geliefert.

Muster Endabrechnung

Leistungsempfänger:

Rechnungsdatum:

Rechnungsnummer:

Übrige Rechnungsdetails:

Art	Menge	Betrag
Fahrrad xyz	1	1.500,00 €
zzgl. USt 16%		<u>240,00 €</u>
		1.740,00 €
abzgl. Anzahlung		<u>1.190,00 €</u>
noch zu zahlen		<u><u>550,00 €</u></u>

Der Händler schuldet im Juli 190,00€ Umsatzsteuer und führt diese beim Finanzamt ab. Der Händler schuldet im August den Restbetrag der Umsatzsteuer in Höhe von 50,00 € und führt diese ab.

Hinweis: Wenn es absehbar ist, dass die Leistung erst nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt wird, kann der Händler auch bei der Anzahlungsrechnung direkt 16% in Rechnung stellen.

Anlage 2

Dauerverträge

Sachverhalt:

Zwischen Vermieter und Mieter ist ein Mietvertrag geschlossen über eine monatliche Miete in Höhe von 1.000,00 € zzgl. 19% Umsatzsteuer = 190,00 €.

Es gibt keinen dynamischen Verweis auf die jeweils gültige Umsatzsteuer.

Der Mietvertrag gilt vorliegend als Dauerrechnung. (Hinweis: Da ein Mietvertrag, der als Dauerrechnung gelten soll, die Umsatzsteuer betragsmäßig ausweisen muss, kann es keinen gültigen dynamischen Verweis auf die aktuell gültige Umsatzsteuer geben).

Lösung für die temporäre Steuersenkung:

Der Vermieter richtet ein Schreiben an den Mieter mit folgendem oder ähnlichem Inhalt:

„Mit Mietvertrag vom XX.XX.XXXX wurde ein Mietverhältnis zwischen Y und Z vereinbart. Angesichts der Gesetzesänderung beträgt die dort ausgewiesene Umsatzsteuer für den Zeitraum 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 nur 16% (= XX,XX €) anstelle der im Vertrag genannten 19%. Darüber hinaus bleibt der Mietvertrag unverändert bestehen. Nach diesem Zeitraum gilt bis auf Weiteres wieder die Umsatzsteuer von 19% (= XX,XX €).“

Hinweise: Sollten zwischen den Vertragsparteien mehrere Mietverträge bestehen, können hier alle Verträge mit Vertragsdatum aufgeführt werden. Wenn es neben dem Vertrag noch separate Dauerrechnungen gibt, sollten diese explizit aufgeführt werden, sodass diese eindeutig zuordenbar sind (Rechnungsnummer, Datum etc.).